

Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 22. August 2023

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

2023/21 Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2023

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2023 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2023/22 Internetzugang Aussenbauwerke Wasserversorgung

Sachverhalt Um die Qualitätssicherung des Trinkwassers der Wasserversorgung der Gemeinde Planken zu gewährleisten, müssen laufend Teile der Anlage gewartet und auf den neusten Stand der Technik gebracht werden. Da die externen Monteure sowie die Mitarbeiter der Wasserversorgung bei ihren Unterhaltsarbeiten sowie den täglichen und monatlichen Kontrollen auf das Leitsystem zugreifen müssen, ist es eine gute und stabile Verbindung mit dem Internet notwendig. Das Leitsystem ist in der Betriebszentrale im Werkhof Säga untergebracht. Damit in den Reservoirs Rütli, Wäsle und Kolera, als auch im Druckbrecherschacht dieser Zugriff jederzeit möglich ist, wird eine Internetverbindung mittels W-LAN eingerichtet. Dazu benötigt es den Austausch der alten Modem-Installationen in den Aussenbauwerken.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Internetzugang sowie den Austausch der Modem-Installationen in den Aussenbauwerken der Wasserversorgung, zum Offertpreis von CHF 19'852.40 netto inkl. MWST. an die Firma Züllig Hach Lange GmbH, Reineck zu vergeben.

2023/23 Auftragsvergabe GEP / Reinigung Schlammsammler Gemeindestrassen 2023

Sachverhalt Gemäss Unterhaltskonzept des genehmigten Generellen Entwässerungsplanes Planken wurde das Spülungsintervall für das Kanalnetz mit 5 Jahren festgelegt. Nachdem im 2018 die letzte Reinigung bzw. Entleerung der Schlammsammler bei den Gemeindestrassen erfolgte, soll diese turnusgemäss in diesem Jahr wieder durchgeführt werden. Die Ausschreibung der Reinigung der Schlammsammler erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 3 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, eingereicht. Es beträgt CHF 17'096.85 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Reinigung der Schlammsammler der Gemeindestrassen 2023 an die Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 17'096.85 inkl. MWST zu vergeben.

2023/24 Auftragsvergabe Erneuerung Steuerung Drainagepumpwerk Plankner Äscher

Sachverhalt Die Steuerung des Drainagepumpwerks im Plankner Äscher läuft seit 1999 im 24-Stunden-Betrieb. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung sind keine Hardwarekomponenten für die Wartung bzw. eine Reparatur mehr lieferbar. Ein weiteres Problem stellt die eingesetzte Programmierumgebung dar, da diese auf aktuellen Computern nicht mehr lauffähig ist. Dadurch sind Wartungsarbeiten oder eine Fehlersuche an der laufenden Steuerung sehr umständlich sowie zeitintensiv und teilweise auch gar nicht mehr durchführbar. Bei einem Defekt kann dies unweigerlich zu einem längeren Ausfall des Drainagepumpwerks führen. Deshalb empfiehlt das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, die Steuerung zu erneuern, um einen lückenlosen Betrieb der Anlage sicherzustellen.

Für die Erneuerung der Steuerung des Drainagepumpwerks liegt seitens der Firma NeuElektik AG, Schaan, eine Offerte vor. Gemäss Angebot belaufen sich die Kosten auf CHF 16'513.00 inkl. MWST. In diesem Betrag ist auch die Option Fernwartung enthalten, welches es erlaubt die Steuerung bequem vom Büro aus zu bedienen ohne vor Ort zu gehen (z.B. bei Störungen). Es wurde lediglich eine Offerte eingeholt, da dieser Typ der Steuerung einschliesslich Programmierung bereits in mehreren Gemeinden im Einsatz ist.

Die Erneuerung der Steuerung des Drainagepumpwerks wird gemäss Bodenverbesserungsverordnung seitens des Landes mit 60 % subventioniert.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Erneuerung der Steuerung des Drainagepumpwerks Plankner Äscher an die NeuElektrik AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 16'513.00 inkl. MWST zu vergeben.

2023/25 Auftragsvergabe Spenglerarbeiten Absturzsicherungen Schulzentrum Planken

Sachverhalt Für die Aussenreinigung der nordseitigen Fenster der Klassenzimmer im Obergeschoss sowie der ostseitigen Fenster der Turnhalle muss das Reinigungspersonal die Dachflächen des Schulzentrums Planken betreten. Aufgrund der Bestimmungen zur Arbeitssicherheit erfordert das Betreten von Dachflächen eine entsprechende Ausrüstung zum Schutz gegen die Absturzgefahr. Für die Festlegung der entsprechenden Massnahmen wurde Swenja Achilles, Spezialistin für Arbeitssicherheit, ASL GmbH, Schaan, beigezogen. Die Ausschreibung für die Installation der Absturzsicherungen erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 5 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Eberle Gebäudehülle AG, Schaan, eingereicht. Es beträgt CHF 11'730.70 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Installation der Absturzsicherungen beim Schulzentrum Planken an die Eberle Gebäudehülle AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 11'730.70 inkl. MWST zu vergeben.

2023/27 Anstellung Reinigungskraft Schulzentrum

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2023/16 vom 27. Juni 2023 wurde im Zuge der Kündigung der bisherigen Stelleninhaberin die Ersatzanstellung bzw. Stellenausschreibung für die Stelle als Reinigungskraft im Schulzentrum genehmigt und in der Grossauflage der Landeszeitung am 4. Juli 2023 sowie auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Bis zum Ablauf der Eingabefrist am 28. Juli 2023 sind sechs Bewerbungen eingegangen.

Die ausgeglichene Qualität der Eingaben erschwerte die Auswahl. Nach der Durchführung von zwei Bewerbungsgesprächen, an denen seitens der Gemeinde Gemeindevorsteher Rainer Beck, Vize-Vorsteher Stefan Miescher sowie Hauswartin Susanne Jehle-Lübbig teilnahmen, wurde entschieden, keine weiteren Gespräche zu führen.

Es wird vorgeschlagen, Frau Dudu Eyiden als neue Reinigungskraft mit 35 Stellenprozenten für das Schulzentrum ab 1. September 2023 anzustellen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, als neue Reinigungskraft im Schulzentrum ab 1. September 2023 Frau Dudu Eyiden mit 35 Stellenprozenten anzustellen.

Abstimmungsergebnis 6 : 1

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Kaiser-Gantner Elke VU, Miescher Stefan FBP, Nüesch Adrian FBP, Nigg Barbara FBP

Ablehnung: Ritter Alexander FBP

2023/28 **Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Peter Demmel, Dorfstrasse 40, Planken**

Sachverhalt Herr Peter Demmel, Dorfstrasse 40, Planken, beantragt aufgrund § 6 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, die Aufnahme in das Landesbürgerrechtes im ordentlichen Verfahren. Die Gemeinde Planken wird vom Zivilstandsamt ersucht, das Einbürgerungsgesuch von Peter Demmel im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu behandeln. Darin heisst es: „Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.“

Über das Einbürgerungsgesuch kann grundsätzlich in einer Bürgerversammlung oder mittels einer Urnenabstimmung abgestimmt werden. Die letzten Einbürgerungen in Planken fand im Jahr 2017 statt und wurde durch eine Urnenabstimmung erwirkt. Die Gemeindevorsteherung schlägt vor, nicht eigens für diese Einbürgerung eine Urnenabstimmung anzuberaumen, sondern das Einbürgerungsgesuch im Zuge der nächsten Abstimmung oder Wahl auf Landes- oder Gemeindeebene durch die Plankner Bürgerinnen und Bürger behandeln zu lassen, was auch die gängige Praxis in den anderen Gemeinden ist. Für die anstehende Wahl und Abstimmung am 27. August 2023 können jedoch die Fristen nicht mehr eingehalten werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Einbürgerungsgesuch von Herrn Peter Demmel, Dorfstrasse 40, Planken zur Kenntnis zu nehmen. Die Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch durch die Plankner Bürgerinnen und Bürger soll im Zuge der übernächsten Abstimmung oder Wahl auf Landes- oder Gemeindeebene erfolgen.

2023/29 **Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken 2024 - 2027**

Sachverhalt Mit GRB 2023/18 vom 27. Juni 2023 beschloss der Gemeinderat, den bestehenden Finanzplan 2022 – 2025 zu aktualisieren sowie bis 2027 zu verlängern und beauftragte dazu die Gemeindeverwaltung und die Gemeinderatsmitglieder, ihre investiven Vorhaben für diesen Zeitraum und die damit verbundenen Kosten bis Ende September 2023 vorzuschlagen.

Die VU-Gemeinderatsfraktion hat sich intensiv mit der räumlichen Entwicklung von Planken während der nächsten 4 Jahre auseinandergesetzt. Dabei haben sie aufbauend auf den bisherigen VU-Strategiepapieren die darin gesteckten Ziele und Massnahmen auf deren Umsetzung bzw. Zielerreichung geprüft. Die Standortbestimmung zeigt, dass bereits sehr vieles realisiert werden konnte, einiges sich in der Umsetzung befindet und anderes noch auf die Startfreigabe wartet.

Das 37 Seiten umfassende VU-Strategiepapier 2024 – 2027 setzt wiederum auf der Leitidee des Projektes 11/eins und teilweise auf dem Leitbild der Gemeinde Planken auf. Eingangs wird allgemein die heutige Ausgangslage für die räumliche Entwicklung dargelegt. Anschliessend folgen grundsätzliche Ausführungen zu verschiedenen Themen der Wohnqualität. Des Weiteren beinhaltet das Dokument den Bereich Siedlungsplanung (Wohnzone - Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken, Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen), den Bereich Landschaft (Graswirtschaft innerhalb und am Rand der Siedlung [Projekt Waldrand im Dorfgebiet, Rodungen], Obstbaumpflanzung, Nah- und Nächsterholung [Wanderwege] und Oberplanken [Panoramaweg, Naherholungsgebiet]) und den Bereich Verkehr (Verbindungswegnetz im Dorfgebiet, Parkierungskonzept, Fahrradweg Schaan-Planken, Neugestaltung Dorfeingang).

Für diese Bereiche werden jeweils die Ausgangslage, konkrete Ziele für die nächsten vier Jahre sowie die bisher durchgeführten und die dafür noch notwendigen Massnahmen ausführlich erläutert. Veranschaulicht werden die Themen mit Planbeilagen zum Siedlungsperimeter sowie zum Wanderweg- und Verbindungswegnetz in und um Planken sowie mit einem Orthofoto von Planken aus dem Jahr 1961.

Abschliessend werden die dafür einzusetzenden finanziellen Mittel aufgelistet. Die vorgeschlagenen Gesamtkosten für die Umsetzung der Massnahmen bewegen sich zwischen CHF 25'000 und CHF 2'040'000 pro Jahr. Es wurde bewusst eine Bandbreite angegeben, um anderen wichtigen Gemeindeprojekten den notwendigen Raum im Finanzplan 2024 – 2027 zu lassen.

Nachdem die vorgeschlagenen Ziele und Massnahmen ineinandergreifen und voneinander abhängig sind, ist es wichtig und notwendig, dass dieses Strategiepapier als Ganzes gutgeheissen wird. Die abschliessende Genehmigung der einzelnen Investitionen soll wie bisher im Rahmen der jeweiligen Jahres-Budgetierung erfolgen. Mit diesen Zielen und Massnahmen für die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken in den nächsten vier Jahren möchte die VU-Gemeinderatsfraktion ihren Beitrag zu einem weiteren gedeihlichen Fortschritt der Gemeinde Planken leisten und die Wohnqualität für die gesamte Plankner Bevölkerung fördern und verbessern.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorgeschlagenen Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken von 2024 bis 2027 zu genehmigen und die veranschlagten Kosten in die Finanzplanung 2024 – 2027 aufzunehmen. Die abschliessende Genehmigung der einzelnen Massnahmen und Investitionen soll wie bisher im Rahmen der jeweiligen Jahres-Budgetierung erfolgen.

2023/30 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz) sowie die Abänderung weiterer Gesetze**

Sachverhalt Die gegenständliche Vorlage bezweckt, das geltende staatskirchenrechtliche System in Liechtenstein in ein Religionsverfassungsrecht der Zukunft zu überführen. Heute ist einzig die römisch-katholische Landeskirche staatlich bzw. öffentlich-rechtlich anerkannt, alle übrigen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich in Liechtenstein zwangsläufig rein privatrechtlich, überwiegend als Vereine. Diese rechtliche Ungleichbehandlung wird weder der heutigen liechtensteinischen Religionslandschaft gerecht, noch erscheint sie vor dem Hintergrund internationaler Standards wie den Vorgaben zur religiösen Nicht-Diskriminierung von Religionsgemeinschaften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als genügend. Die bisherigen Bemühungen, die eine vollständige Entflechtung von Staat und Kirche zum Ziel hatten, haben an der beschriebenen Rechtslage nichts geändert und sind in Stillstand verfallen.

Vorliegend wird von einer vollständigen Entflechtung von Staat bzw. Gemeinden und Kirche samt Konkordat mit dem Heiligen Stuhl abgesehen. Stattdessen soll eine religionsverfassungsrechtliche Neuordnung erfolgen, indem die Beziehungen des Landes zu den Religionsgemeinschaften in der Verfassung und einem darauf beruhenden Religionsgemeinschaftengesetz einheitlich und gleich geregelt

werden. Ziel ist es, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der künftig eine sachangemessen abgestufte Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften in Liechtenstein sicherstellt. Hierfür werden jene Arbeiten und Ergebnisse, die bei den bisherigen Entflechtungsbemühungen geleistet und erzielt wurden, als Ausgangspunkt herangezogen, um daraus die angestrebte Neuordnung weiterzuentwickeln.

In der Verfassung soll die verfassungsmässige römisch-katholische Landeskirche (Art. 37 Abs. 2 LV) beibehalten werden. Die Verfassung statuiert überdies neu, dass alle Religionsgemeinschaften sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer Aufgaben frei entfalten, die Beziehungen des Staates zu ihnen werden durch Gesetz und Vertrag geregelt (neuer Art. 37 Abs. 3 LV). Dies stellt auch den Gesetzgebungsauftrag für das Religionsgemeinschaftengesetz dar.

Im Religionsgemeinschaftengesetz direkt von Gesetzes wegen anerkannt werden – neben der staatlich von Verfassungs wegen anerkannten Landeskirche – die evangelische und die evangelisch-lutherische Kirche (Art. 2 Abs. 1). Zudem steht für jede privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen (Art. 7) ein Verfahren zur Erlangung der staatlichen Anerkennung durch Regierungsentscheid offen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft nur gewisse einzelne Vorrechte verliehen werden (Art. 14 f.).

Die staatliche Anerkennung bedeutet, dass der betreffenden Religionsgemeinschaft wie auch ihren einzelnen Einrichtungen und Gliederungen öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit zukommt, wodurch sie öffentlich-rechtlich verpflichtet und berechtigt werden (können). Die besonderen Rechte einer staatlichen Anerkennung beziehen sich namentlich auf den Religionsunterricht an staatlichen Schulen (Art. 5), auf die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Art. 6), auf die öffentlich-rechtliche Vertragsschlussfähigkeit (Art. 23) und auf den Zugang zu staatlich erfassten Personendaten (Art. 24). Ferner bewirkt die staatliche Anerkennung eine finanzielle Unterstützung durch das Land (Art. 17 ff. und 21).

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und die folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Planken dankt der Regierung, dass sie diesen Teil der Trennung Staat und Kirche vornimmt. Ziel ist jedoch nach wie vor, dass die Trennung so vollständig wie möglich ist. Es besteht aber Verständnis dafür, dass dies derzeit nicht erreicht werden kann. Der jetzige Schritt wird jedenfalls begrüsst, auch wenn er aus Sicht der Gemeinden nur eine Zwischenlösung sein kann.

Neuregelung der Vermögenswerte zwischen Staat und Kirche: Es ist bedauerlich, dass die vor einigen Jahren vorgesehene und bereits weit vorangeschrittene Neuregelung der Vermögenswerte zwischen Staat und Kirche, die mit einem Konkordat verbunden gewesen wäre, zum Stillstand gekommen ist. So, wie es aussieht, ist sie nicht nur zum Stillstand gekommen, sondern ist als abgeschlossen anzusehen.

Dies ist umso mehr bedauerlich, da es in neun Gemeinden gelungen ist, eine Regelung bei den Vermögenswerten (insbesondere in Bezug auf die Kirchengüter, d.h. das Eigentum von Gebäuden sowie deren Unterhalt) zu finden. Lediglich in zwei Gemeinden konnte keine Lösung gefunden werden. Dies kann aus Sicht der Gemeinden aber nur bedingt für das Scheitern der Neuregelung ins Feld geführt werden.

Man hätte bereits damals für diese Neuregelung einen Ansatz analog der Regelung über die Bildung bzw. finanzielle Regelung für die Bürgergenossenschaften gemäss dem „Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften“, Art. 19 ff. wählen können. Mit einer solchen Lösung könnte auch heute noch innert beispielsweise 10 Jahren für die Regelung der Vermögenswerte gefunden werden.

Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten: In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzuhalten, dass eine der Problematiken bei der Trennung von Staat und Kirche wohl in diesem Gesetz liegt. In diesem gesamten Gesetz wird für Bau und Unterhalt zwar zuerst das jeweilige Kirchenvermögen (Stiftungen etc.) als zuständig genannt, dann aber jeweils die „Pfarrgenossen“ oder, was wohl dasselbe ist, die „Pfarrgemeinde“, sprich heute die politische Gemeinde.

Das Erzbistum und damit auch die Pfarreien stellen sich jeweils auf den Standpunkt, dass sie über kein Vermögen verfügen, d.h. es werden jeweils immer die politischen Gemeinden zur Finanzierung herangezogen. Bei genauer Auslegung des §9 entscheidet zudem der (Erz-)Bischof gemeinsam mit der Regierung, ob die Gemeinde Reparaturen oder Neubauten zu finanzieren hat.

Es muss die Frage gestellt werden, ob dieses Gesetz wirklich noch so gehandhabt werden kann, ob es noch richtig ist. Aufgrund dieses Gesetzes sind die politischen Gemeinden dazu verpflichtet, im Endeffekt alle Gebäude der römisch-katholischen Kirche, einschliesslich den Wohngebäuden der Geistlichkeit, zu bauen oder zu unterhalten. Im Gegensatz dazu müssen alle anderen Religionsgemeinschaften jeweils selbst nach Geldern zum Unterhalt ihrer Gebäude suchen, wobei natürlich auch hier die politischen Parteien ihren Beitrag leisten.

Nachdem aber die Bandbreite der Religionszugehörigkeiten inkl. der Personen ohne Religionsbekenntnis immer grösser wird, bildet dieses Gesetz nicht mehr die Lebenswirklichkeit unserer Gemeinschaft ab.

Damit ist festzuhalten, dass dieses Gesetz aus der Zeit gefallen und ersatzlos aufzuheben ist. Es könnte allenfalls noch über eine einmalige Entschädigung diskutiert werden, oder über eine Entschädigung über 10 Jahre verteilt.

Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrrgemeinden: Auch dieses Gesetz bedarf einiger Erwägungen. Es ist bewusst, dass das Gesetz in Art. 38 der Verfassung festgehalten ist: „Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen“. Sowohl die politischen Gemeinden wie auch die „Kirchgemeinden“ haben sich in diesen über 150 Jahren seit Erlass des Gesetzes geändert. Im Einzelnen sind dies:

Verwaltung des Kirchenvermögens und Kirchenrat - Hierzu ist festzustellen, dass bereits die Formulierung „der ständige Gemeinderat“ nicht mehr den heute geltenden Gesetzen entspricht, ebenso die Dauer von drei Jahren (heute beträgt die Mandatsperiode vier Jahre) und die Wahl des Kirchenrates via „Bürgerversammlung“ (richtig wäre heute „Gemeindeversammlung“ bzw. statt dessen Urnenwahl der in der Gemeinde stimmberechtigten Landesbürgerinnen und -bürger).

Aufgaben des Kirchenrates - Auch hier ist festzustellen, dass z.B. die „bischöfliche Ordinariatsverordnung vom 20. Januar 1866“ kaum mehr aktuell ist, abgesehen von der heute kaum mehr verständlichen weiteren Formulierungen. Auch die Ernennung des Mesmers kann nicht Aufgabe des Kirchenrates sein, sondern dies ist, da die Gemeinden die Mesmer bezahlen und sie somit deren Angestellte sind, Aufgabe des Gemeinderates.

Zusammenfassung - Es ist angebracht, dieses Gesetz ersatzlos aufzuheben.

Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst und die Verordnung vom 7. August 1967 betreffend die Festsetzung der Entschädigung der Organisten: Dieses Gesetz aus dem Jahr 1945 sowie die dazugehörige Verordnung aus dem Jahr 1967 sind inhaltlich überholt und tragen der Anstellung, der Enthebung, einer gesetzeskonformen und zeitgemässen Entlohnung und weiteren Punkten nicht mehr Rechnung bzw. stammen offensichtlich aus einer anderen Zeit. Es ist deshalb angebracht, auch dieses Gesetz einschliesslich der dazugehörenden Verordnung ersatzlos aufzuheben.

Erfassen der Religionszugehörigkeit (allgemein): Nachdem das Erfassen der Religionszugehörigkeit durch die Gemeinden bislang in keinem Gesetz gefordert worden ist, erfassen diese die Daten nicht (mehr) oder nur punktuell. Ein Nachführen dieser Daten ist praktisch unmöglich, da bei fehlenden Daten bei den entsprechenden Personen nachgefragt werden müsste, und zwar ausführlich (Widerspruch der Weitergabe ermöglichen, Nachhaken bei Nicht-Antworten).

Bei der vorgesehenen Lösung soll die Religionszugehörigkeit an drei Orten (Gemeinden, Zivilstandsamt sowie Ausländer- und Passamt) erfasst werden. Im Zuge des ZPR, des zentralen Personenregisters, ist eine solche Lösung nicht nachvollziehbar. Hier soll eine zentrale Stelle diese Aufgabe übernehmen, idealerweise das Zivilstandsamt.

Erfassen der Religionszugehörigkeit (Datenschutz): Neben den oben erwähnten Bedenken sind auch betreffend Datenschutz Bedenken anzumelden. Artikel 24 sieht in Absatz 1 vor, dass die Einwohnerkontrollen der Gemeinden, das Zivilstandsamt und das Ausländer- und Passamt in ihren Registern Daten über die Religionszugehörigkeit von Personen erfassen sollen. Hierzu ist zu bemerken, dass die Gemeinden Religionsdaten seit Jahren nicht mehr erfassen, da es dafür bisher keine Rechtsgrundlage gab. Dies wäre eine neue Aufgabe der Gemeinden, die unnötig ist. Nach Ansicht der Gemeinden reicht es aus, wenn diese Daten auf Landesebene erfasst werden. Bei den Gemeinden besteht keine Notwendigkeit, die Religionszugehörigkeit des einzelnen Einwohners zu kennen. Damit kann der Grundsatz der Datensparsamkeit angewendet werden. Dies umso mehr als eine doppelte Führung dieser Daten bei den Gemeinden und bei der Landesverwaltung unnötig ist und dazu führen kann, dass Daten nicht übereinstimmen. Das wiederum führt zur Frage, welche Daten nun richtig sind: diejenigen, die bei der Landesverwaltung oder diejenigen, die bei der Gemeindeverwaltung geführt werden ?

Gemäss Absatz 2 und 3 soll im Zuge der Erfassung auch die Einwilligung der betroffenen Personen in die Weitergabe ihrer Daten an die entsprechende Religionsgemeinschaft abgeklärt werden. Im Fall einer vorhandenen Einwilligung erhalten die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt und den Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden die Daten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Zusammenhang ist auf das von der Regierung erwähnte Spannungsfeld zwischen Datenschutz einerseits und der Angewiesenheit der Religionsgemeinschaft auf die Daten andererseits zurückzukommen. Es ist fraglich, ob die Religionsgemeinschaft eine "genaue Kenntnis der ihr angehörenden Gläubigen" in der Tat benötigt. Es wäre interessant zu erfahren, wie dies in anderen Ländern geregelt ist.

Schliesslich gilt auch hier der Grundsatz der Datensparsamkeit. Auch wenn an dieser Bestimmung festgehalten werden sollte, sollten die Einwohnerkontrollen gestrichen werden. Es ist völlig ausreichend, wenn die Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt informiert werden, wenn überhaupt.

Es stellt sich somit die Frage, ob es nicht ausreicht, wenn die Religionsgemeinschaft über statistische Zahlen informiert werden. Im Ergebnis kann mit einer Streichung der Einwohnerkontrollen unnötiger Aufwand vermieden werden. Dies gilt auch für allfällige Probleme bei Unterschieden zwischen Daten bei den Einwohnerkontrollen und bei der Landesverwaltung. Für diese Lösung spricht der Grundsatz der Datensparsamkeit.

Religionslehrkräfte: Es wird begrüsst, dass die Religionslehrkräfte künftig wie die anderen Lehrpersonen beim Land Liechtenstein angestellt sind. Einerseits wird dabei die Gleichbehandlung mit den anderen Lehrpersonen der Schulen, andererseits aber auch die Gleichbehandlung mit den Religionslehrkräften der anderen Gemeinden gewährleistet.

Im gesamten Vernehmlassungsbericht wird erwähnt, dass die Religionslehrkräfte künftig beim Land Liechtenstein angestellt sein werden. Es ist jedoch dazu keine entsprechende Übergangsregelung zu finden. Auch müsste eine Übergangslösung für den Lohn beinhaltet sein. Es wird eine Übergangsregelung im folgenden Sinne vorgeschlagen: „Die bislang von den Gemeinden angestellten und bezahlten Religionslehrkräfte werden auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 beim Land Liechtenstein angestellt und bezahlt. Die Stelleneinstufung und Entlohnung entsprechen derjenigen der übrigen Lehrpersonen. Sollte der Lohn höher sein als es der Einstufung/Entlohnung beim Land entspricht, gilt Besitzstandswahrung für drei Jahre.

Religionslehrkräfte (Geistlichkeit): Es wird übersehen, dass in den Gemeinden auch die Geistlichkeit (Pfarrer/Kaplan) Religionsunterricht erteilen. Falls diese zusätzlich beim Land angestellt sind, eventuell noch mit jährlich wechselndem Pensum, und dann durch das Land bezahlt werden, müsste die Gemeinde eine entsprechende Lohnkürzung vornehmen. Sollte dies so gehandhabt werden, müssten die Gemeinden jährlich über das Pensum sowie den monatlichen Lohn informiert werden und jeweils allenfalls den Lohn anpassen. Technisch ist dies machbar; dabei ist aber zu beachten, dass die Geistlichkeit in den Gemeinden unterschiedlich entlohnt wird. Zudem haben diese Personen dann zwei Arbeitgeber, somit z.B. auch zwei Pensionskassen. Einfacher wäre wohl, wenn die Anstellung hier weiterhin vollständig bei den Gemeinden verbliebe, diese aber die entsprechende Zahlung vom Land erhalten. In diesem Fall müsste dies sowie die Aufsichtsregelung des Schulamtes im Gesetz verankert werden.

2023/31 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz, des Konsumentenschutzgesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie die Abänderung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes

Sachverhalt Am 18. Dezember 2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union im Amtsblatt der EU kundgemacht.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/2161 werden das Konsumentenschutzrecht sowie Bestimmungen betreffend den unlauteren Wettbewerb modernisiert. Diese Richtlinie überarbeitet vier bestehende EU-Richtlinien in den Bereichen Verbraucherrechte, Preisangaben, unlautere Geschäftspraktiken sowie missbräuchliche Vertragsklauseln:

Verbraucherrechte: Bisherige Verbraucherrechte werden ausdrücklich um Aspekte des Onlinehandels erweitert, wie beispielsweise die Verwendung personenbezogener Daten. Webshops und Marktplätze werden in diesem Zusammenhang stärker reguliert. Onlinehändler müssen Kriterien offenlegen, die sie für das Ranking von Ergebnissen bei der Produktsuche als Massstab anlegen. Ausserdem sind Marktplatzhändler fortan klar als Unternehmer zu kennzeichnen, wenn sie eindeutig keine Privatanbieter sind. Bussgelder, die bei Verstössen gegen die Verbraucherrechte fällig werden, sind durch diesen Teil der Richtlinie ebenfalls eindeutig geregelt.

Preisangaben: Dieses Element der Richtlinie fordert für die Konsumenten eine bessere Übersicht über Preisverläufe. Reduzieren Onlinehändler den Preis eines Produktes und kennzeichnen dies werblich, müssen sie vom niedrigsten Preis ausgehen, den das Produkt in den letzten 30 Tagen hatte. Somit können die Konsumenten leichter einschätzen, ob das Angebot tatsächlich so günstig ist, wie es scheint.

Unlautere Geschäftspraktiken: Dazu zählt vor allem, dass Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unlautere Geschäftspraktiken sicherzustellen sind. Zudem sollen Hürden für Verbraucher gesenkt werden, um leichter eigene Ansprüche geltend zu machen, etwa bei Schadenersatzansprüchen im Fall von Verstössen gegen unlauteren Wettbewerb.

Missbräuchliche Vertragsklauseln: Rechtswidrige Inhalte in Verbraucherverträgen führen nach der Richtlinie zu Bussgeldern gegenüber den Händlern. Auch hier sind nationale Anpassungen vorzunehmen.

Die neuen Vorgaben dieser Rechtsvorschriften werden im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, im Konsumentenschutzgesetz, im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie im Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz umgesetzt. Die neuen Bestimmungen sollen bestimmte Praktiken des Onlinehandels regulieren und dabei der doppelten Notwendigkeit Rechnung tragen, die bestehenden Regeln an die digitale Transformation anzupassen und ihre Wirksamkeit angesichts des wachsenden Risikos von Verstößen auf europäischer Ebene zu erhöhen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

A handwritten signature in black ink is positioned to the left of a circular official seal. The seal features a shield with a star and a diagonal line, surrounded by the text 'GEMEINDEVORSTEHUNG' at the top and '8498 PLANKEN' at the bottom.